



5 StR 161/10  
(alt: 5 StR 7/09)

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 17. Mai 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Mai 2010 beschlossen:

Die Revision der Nebenklägerin D. K. gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 19. November 2009 wird nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels und die dadurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

### G r ü n d e

- 1 Das Landgericht hatte den Angeklagten durch Urteil vom 18. September 2008 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in acht Fällen, davon in zwei Fällen begangen in jeweils zwei tateinheitlich zusammentreffenden Fällen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Auf die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof das Urteil im Maßregelausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, die weitergehende Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen und die Sache im Umfang der Aufhebung an das Landgericht zurückverwiesen. Mit dem auf die Zurückverweisung ergangenen Urteil hat das Landgericht entschieden, dass keine weiteren Rechtsfolgen verhängt werden.

